



Gerhard Fechner

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

## **Arbeitszimmer ist wieder steuerlich absetzbar**

### **Musterprozess des BLV erfolgreich!**

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 06.07.2010 (Az.: 2 BvL 13/09) ist der Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers durch das Steueränderungsgesetz 2007 verfassungswidrig. Der Bundesgesetzgeber war aufgefordert, rückwirkend ab 01.01.2007 eine Neuregelung zu erlassen; dies hat er jetzt mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2010 getan.

Der Beschluss des BVerfG und die anschließende Korrektur des EStG ist vor allem für Lehrerinnen und Lehrer von Bedeutung. Sie stellen einen Großteil derer, die seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 ihr Arbeitszimmer nicht mehr steuerlich absetzen konnten.

Der Musterprozess des Berufsschullehrerverbandes Baden-Württemberg (BLV) hat sich gelohnt!

Der BLV hat sich von Anfang an gegen die Streichung der steuerlichen Anerkennung des Arbeitszimmers gewehrt – nicht nur durch eine landesweite Postkarten-Protestaktion, sondern auch durch einen Musterprozess eines BLV-Mitgliedes, der nun gewonnen wurde!

### **Erhalte ich nun eine Steuerrückzahlung?**

Sie werden automatisch eine nachträgliche Steuerrückzahlung ab dem Jahre 2007 erhalten, sofern Sie:

- Im jeweiligen Jahr Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in Ihrer Steuererklärung angegeben haben **und**
- die grundsätzlichen steuerlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer vorliegen (kein Durchgangszimmer o. ä.) **und**
- Ihr Dienstherr/Arbeitgeber Ihnen keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt **und**
- Ihr Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist.

Ihr Steuerbescheid ist dann nicht bestandskräftig, wenn:

- Sie Einspruch eingelegt oder Klage erhoben haben und das betreffende Verfahren noch nicht endgültig abgeschlossen ist **oder**

- Ihr Steuerbescheid einen **Vorläufigkeitsvermerk** in Bezug auf das Arbeitszimmer enthält. Ob ein Vorläufigkeitsvermerk vorliegt, entnehmen Sie bitte den Erläuterungen am Ende Ihres Steuerbescheides.

### **Meine Steuerrückzahlung: Muss ich jetzt etwas veranlassen?**

Berücksichtigen Sie bitte, dass Ihr Finanzamt erst jetzt Steuerrückerstattungen vornehmen kann, da zunächst der Gesetzgeber eine neue steuerliche Regelung erlassen musste. Dies hat er am 28.10.2010 mit Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2010 getan. Somit können die Rückerstattungen an die Steuerzahler nun sukzessive erfolgen. **Sofern Ihr Steuerbescheid einen Vorläufigkeitsvermerk in Bezug auf das Arbeitszimmer enthält, brauchen Sie derzeit nichts zu unternehmen. Die Rückerstattung erfolgt automatisch, d. h. „von Amts wegen“.**

### **Wie soll ich mich verhalten, wenn ich jetzt eine neue Einkommensteuererklärung erstellen und abgeben möchte?**

Soweit bei Ihnen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer angefallen sind und die grundsätzlichen steuerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, empfiehlt es sich, diese in einem Erstantrag steuerlich geltend zu machen. Bzgl. der Höhe der steuerlich abziehbaren Aufwendungen bleibt es bei einem Betrag von EUR 1.250,--.

Der BLV hält Sie weiter auf dem Laufenden. Gerne beraten wir unsere Mitglieder bei weiteren Fragen individuell.

15.11.2010

Gerhard Fechner  
Geschäftsführer